

Dienstvereinbarung
betreffend einer
Regelung der Fahrtkosten
für Religionslehrer(innen) i. K. und pastorale Mitarbeiter(innen), die ausschließlich für
die Erteilung von schulischem Religionsunterricht eingesetzt sind

Das Erzbistum Hamburg, vertreten durch den Erzbischöflichen Generalvikar und die Mitarbeitervertretung der Laienmitarbeiter(innen) und die Mitarbeitervertretung der Religionslehrer/-innen in Mecklenburg des Erzbistums Hamburg treffen folgende Dienstvereinbarung zur Regelung von Fahrtkostenerstattungen an Religionslehrer(innen) i. K. und pastorale Mitarbeiter(innen), die ausschließlich für die Erteilung von schulischem Religionsunterricht eingesetzt sind.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle oben genannten Mitarbeiter(innen), die

- in öffentlichen Schulen im Land Schleswig-Holstein Religionsunterricht erteilen
- an vorgegebenen Unterrichtsorten (Einsatzorten) schulischem Religionsunterricht im Land Mecklenburg-Vorpommern erteilen

und beim Erzbistum Hamburg angestellt sind.

§ 2 Fahrten zwischen mehreren Schulen

Fahrten zwischen mehreren Schulen/Unterrichtsorten an einem Tag sind Dienstfahrten, soweit die Schulen/Unterrichtsorte unmittelbar nacheinander angefahren werden. Die gefahrenen Kilometer der Dienstfahrten werden nach der Reisekostenordnung des Erzbistums mit z. Zt. €0,30 erstattet.

Tagegelder werden nicht erstattet.

§ 3 Fahrten zwischen Wohnung und Schule(n)

- a) Fahrten zwischen Wohnung und Schule/Unterrichtsort sind keine Dienstfahrten.
- b) Das Erzbistum gewährt den oben genannten Mitarbeiter(innen) einen Fahrtkostenzuschuss, wenn die Fahrtstrecke, die sich arbeitstäglich aus der Hinfahrt von der Wohnung der Lehrkraft zur ersten Schule und der Rückfahrt von der letzten Schule zur Wohnung der Lehrkraft ergibt, eine Wegstrecke von 20 Kilometern überschreitet. Der Zuschuss beträgt €0,20 je Entfernungskilometer; für die Zuschussbemessung ist die kürzeste mögliche Straßenverbindung zwischen den genannten Orten zugrunde zu legen, soweit diese zugleich von der Fahrtzeit ökonomisch ist. Der Zuschuss wird maximal für 50 Entfernungskilometer arbeitstäglich gewährt.
- c) Für Fahrten von der Wohnung zu Konferenzen oder Elternabenden wird zusätzlich ein Fahrtkostenzuschuss gewährt, wenn zwischen dem Ende der letzten Fahrt von der Schule zur Wohnung der Lehrkraft und dem Beginn der Fahrt zur Konferenz oder zum Elternabend ein Zeitraum von vier Zeitstunden liegt. Der Fahrtkostenzuschuss wird für diejenigen Entfernungskilometer gewährt, die 20 Entfernungskilometer pro Fahrt (Hin- und Rückweg summiert) überschreiten. Der Zuschuss wird maximal für 50 Entfernungskilometer arbeitstäglich gewährt.

- d) Für die Dauer der Geltung des Steueränderungsgesetzes 2007, das heißt beginnend ab dem 01.01.2007 bis zu einer Änderung des Gesetzes oder seiner Aufhebung durch das Bundesverfassungsgericht, wird der Zuschuss abweichend von Absatz b) auf € 0,30 je Entfernungskilometer an- und die Zuschussbegrenzung auf 50 Entfernungskilometer arbeitstäglich aufgehoben. Im Falle der rückwirkenden Aufhebung des Gesetzes werden keine Zuschussanteile zurück gefordert.
- e) Der Fahrtkostenzuschuss wird durch das Erzbistum Hamburg pauschaliert versteuert, soweit dieses gesetzlich zulässig ist. Die daraus entstehende Lohnsteuer trägt das Erzbistum Hamburg.
- f) Bei der Gewährung des Fahrtkostenzuschusses handelt sich um eine freiwillige Leistung des Erzbistums Hamburg ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches.

§4 Versicherungsschutz

Für alle Dienstfahrten gelten im Falle eines Unfalls die einschlägigen Bestimmungen für Dienstreisen.

§5 Beantragung der Erstattung

Die Fahrtkosten sind rückwirkend durch Vorlage einer schriftlichen Aufstellung über die täglich gefahrenen Strecken differenziert nach Fahrten gemäß §2 und §3 dieser Dienstvereinbarung zu beantragen. Die Erstattung der Fahrtkosten sowie die Gewährung des Fahrtkostenzuschusses ist innerhalb von drei Monaten, für die jeweils letzten 2 Monate eines Kalenderjahres spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres zu beantragen. Dabei soll der Abrechnungszeitraum einen Monat nicht unterschreiten. Die Anträge sind bei den jeweils regional zuständigen Fachbereichen des Referates Schule der Abteilung Bildung im Erzbischöflichen Generalvikariat einzureichen. Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt in der Regel mit der übernächsten Gehaltsabrechnung.

§6 Kündigung

Diese Dienstvereinbarung kann von beiden Partnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigung bedarf keines sachlichen Grundes.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann diese Dienstvereinbarung fristlos gekündigt werden.

Eine Nachwirkung dieser Dienstvereinbarung über den Kündigungszeitraum hinaus wird explizit ausgeschlossen.

§7 Schlussbestimmungen

Diese Dienstvereinbarung hebt die Dienstvereinbarung vom 24.05.2002 (Religionslehrer in Schleswig-Holstein) sowie die Dienstvereinbarung vom 05.10.2005 (Religionslehrer in Mecklenburg-Vorpommern) auf und tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 an deren Stelle.

Sofern bisher sonstige abweichende, auch mündlich getroffene Fahrtkostenregelungen bestanden, verlieren diese ihre Wirksamkeit und werden durch diese Vereinbarung ersetzt.

Von dieser Vereinbarung abweichende Einzelfallregelungen bedürfen der Schriftform zum Erlangen der Gültigkeit und der Zustimmung der MAV.

Die Angabe der geleisteten Erstattung nach §2 und §3 gegenüber der zuständigen Finanzbehörde obliegt der jeweiligen Lehrkraft. Entsprechende Bescheinigungen werden auf Wunsch durch das Erzbistum Hamburg ausgestellt.

Diese Dienstvereinbarung gilt rückwirkend ab dem 1.1.2007.

Hamburg, den